



GEMEINDE WEIßENSEE

9762 Weißensee, Techendorf 90
Tel. 0043(0)4713/2030-0 · Fax DW 55
weissensee@ktn.gde.at · www.gemeinde-weissensee.at



Zahl: 100-0/1-2016

Betrifft: Verwendung von Knall- und Feuerwerkskörpern zum Jahreswechsel

MITTEILUNG der Gemeinde Weißensee

Liebe Weißensee-BewohnerInnen !

Liebe Weißensee-Gäste !

Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass aufgrund der herrschenden Witterungsverhältnisse im gesamten Bezirk das Feueranzünden – dazu zählt auch das Abfeuern von Feuerwerkskörpern – im Wald und in dessen Gefahrenbereich sowie in Ortsgebieten verboten ist (Pyrotechnikgesetz 2010 und Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 07.12.2016).

Aufgrund der extremen Trockenheit und der damit verbundenen hohen Brandgefahr, wie auch im Sinne unseres Naturparkgedankens ersuchen wir anlässlich des bevorstehenden Jahreswechsels und der damit im Zusammenhang stehenden Silvesterfeierlichkeiten auf die Verwendung von Knall- und Feuerwerkskörpern zu verzichten und die Verbote einzuhalten.

Wir bitten um Verständnis !

Mit den besten Wünschen für einen guten Rutsch und ein gesundes neues Jahr 2017 verbleibt

der Bürgermeister
Gerhard Koch e.h.

Weißensee, am 28. Dezember 2016



Betreff:
VERBOT des Feueranzündens

Datum	07.12.2016
Zahl	SP21-ALL-215/2016 (001/2016) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Dr. Klaus Brandner
Telefon	05 0536 62215
Fax	05 0536 62333
E-Mail	bhsp.bezirkshauptmann@ktn.gv.at
Seite	1

Verordnung

über das Verbot des Feueranzündens im Wald und dessen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 in der derzeit geltenden Fassung.

Auf Grund der herrschenden Witterungsverhältnisse – Trockenheit – die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden besonders begünstigen, ist

jegliches Feueranzünden

sowie

das Rauchen im Wald

und in dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle waldnahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) **ab sofort und bis auf weiteres**

verboten.

Dieses Verbot gilt für den gesamten politischen Bezirk Spittal an der Drau.

Hinweis:

Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 (1) lit. a) Ziff. 17 FG 75.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Dr. Klaus Brandner